

**KOLLEKTIVVERTRAG
FÜR DAS
ZAHNTECHNIKERGEWERBE**

Kollektivvertragspartner:

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Zahntechniker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst, Medien, Freie Berufe andererseits.

Geltungsbereich:

a) räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

b) fachlich:

Für alle Betriebe, die dem vertragsschließenden Arbeitgeberverband angehören.

c) persönlich:

Für alle Lehrberechtigten im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, bei denen Lehrlinge auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung gewerblicher Lehrberufe fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden, sowie die von diesen Lehrberechtigten beschäftigten gewerblichen Lehrlinge.

Geltungsbeginn und Geltungsdauer:

a) Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Juni 1987 in Kraft.

b) Dieser Kollektivvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendermonats mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages aufzunehmen.

Lehrlingsentschädigung:

Mindestsatz pro Monat:

Im 1. Lehrjahr	S	1.350,--
Im 2. Lehrjahr	S	1.900,--
Im 3. Lehrjahr	S	2.480,--
Im 4. Lehrjahr	S	3.700,--

Urlaubszuschuß:

a) Der Lehrling hat einmal in jedem Kalenderjahr zum gesetzlichen Urlaubsentgelt Anspruch auf einen Urlaubszuschuß. Dieser Urlaubszuschuß beträgt eine monatliche Lehrlingsentschädigung.

- b) Der Urlaubszuschuß ist bei Antritt desurlaubes fällig. Bei Teilung desurlaubes gebührt nur der entsprechende Teil desurlaubszuschusses. Wird einurlaub, auf den bereitsanspruch besteht, in einem Kalenderjahr nicht angetreten, bzw. verbraucht, ist der für dieses Kalenderjahr noch zustehende Urlaubszuschuß mit der Abrechnung für Dezember auszubezahlen.
- c) Lehrlinge erhalten im Eintrittsjahr den aliquoten Teil desurlaubszuschusses vom Eintrittsdatum bis zum Ende des Kalenderjahres (je Woche 1/52).

Dieseranspruch ist bei Antritt desurlaubes fällig. Wird einurlaubsanspruch bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erworben oder derurlaub nicht angetreten, wird dieser aliquote Urlaubszuschuß am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.

- d) Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach Verbrauch einesurlaubes und Erhalt desurlaubszuschusses, jedoch vor Ablauf des Kalenderjahres endet, haben den auf den restlichen Teil des Kalenderjahres entfallenden Anteil desurlaubszuschusses dann zurückzuzahlen, wenn das Lehrverhältnis auf eine der nachstehenden Arten gelöst wird: § 15, Abs. 3, lit. a) bis e) Berufsausbildungsgesetz.
- e) Lehrlinge, deren Lehrverhältnis vor Verbrauch einesurlaubes endet, habenanspruch auf den aliquoten Teil desurlaubszuschusses, entsprechend ihrer jeweils im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit (je Wochen 1/52). Dieseranspruch entfällt bei Lösung des Lehrverhältnisses nach § 15, Abs. 3, lit a) bis e) Berufsausbildungsgesetz.
- f) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Präsenzdienstes einer Schutzfrist gem. Mutterschutzgesetz oder eines Karenzurlaubes, so vermindert sich der Urlaubszuschuß anteilmäßig (je Woche 1/52).

Weihnachtsremuneration:

- a) Alle am 1. Dezember beschäftigten Lehrlinge habenanspruch auf eine Weihnachtsremuneration im Ausmaß von einer monatlichen Lehrlingsentschädigung.
- b) Die Auszahlung der Weihnachtsremuneration hat spätestens am Ende jener Arbeitswoche zu erfolgen, in die der erste Dezember fällt.
- c) Lehrlinge, die am 1. Dezember noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind oder deren Lehrverhältnis vor dem 1. Dezember endet, habenanspruch auf einen ihrer Lehrzeit entsprechenden Teil der Weihnachtsremuneration (je Woche 1/52).
- d) Dieseranspruch entfällt, wenn das Lehrverhältnis nach § 15, Abs. 3, lit. a) bis e) Berufsausbildungsgesetz gelöst wird.
- e) Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach Erhalt der Weihnachtsremuneration, jedoch vor Ablauf des Kalenderjahres, endet, haben den auf den restlichen Teil des Kalenderjahres entfallenden Teil der Weihnachtsremuneration dann zurückzuzahlen, wenn das Lehrverhältnis auf eine der nachstehenden Arten gelöst wird: § 15, Abs. 3., lit a) bis e) Berufsausbildungsgesetz.